

Diakonie RWL | Lenaustraße 41 | 40470 Düsseldorf

An die Mitglieder des Diakonisches Werk  
Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.

- einschließlich Mitarbeitervertretungen

Zur Kenntnis:  
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im  
Rheinland  
Hans-Böckler-Straße 7  
40476 Düsseldorf

Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt  
Altstädter Kirchplatz 5  
33602 Bielefeld

Lippische Landeskirche  
Landeskirchenamt  
Leopoldstraße 27  
32756 Detmold

Düsseldorf, 9. Februar 2026

## **RUNDSCHREIBEN Nr. 2/2026 ARBEITS- und SOZIALRECHT**

### **Zentrum Recht**

Andreas Goebel  
Referent  
Tel. +49 211 6398-310  
Fax +49 211 6398-299  
a.goebel  
@diakonie-rwl.de

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Bericht aus der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD) vom 5. Februar 2026</b> .....	<b>2</b>
1.1	Anträge nach ergebnislosen Verhandlungen über die Entgeltentwicklung der Ärztinnen und Ärzte nach Anlage 8a der AVR.DD gestellt .....	3
1.2	Zweite Abstimmung über Dienstnehmerantrag zur Jubiläumszuwendung nach § 25a AVR.DD.....	3
1.3	Weitere Anträge in erster Abstimmung.....	3
<b>2</b>	<b>Rechtsprechung - Arbeitsgericht Nürnberg, Beschluss vom 15. Januar 2026, -9 BVGa 3/26-, Rechtsstreit um Zugang einer gekündigten Betriebsrätin zum Betrieb zum Zwecke der Wahlwerbung für die anstehende Betriebsratswahl</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Verschiedenes</b> .....	<b>5</b>
3.1	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) leitet Verfahren zur Bildung der sechsten Pflegekommission ein. ....	5
3.2	Verlängerung der Umsetzungsfrist für die Eintragung in das Stiftungsregister .....	5
3.3	Jahressteuergesetz 2025 .....	5

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informieren wir Sie unter anderem über folgende aktuelle Entwicklungen:

### **1 Bericht aus der Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD) vom 5. Februar 2026**

In der Februarsitzung der ARK.DD wurden **keine neuen Beschlüsse** gefasst.

Die Sitzung war von der Diskussion über zahlreiche Anträge von Dienstnehmerseite und Dienstgeberseite zu Änderungen in den Arbeitsvertragsrichtlinien für Einrichtungen, die der Diakonie Deutschland angeschlossen sind (**AVR.DD**) geprägt.

**Keiner der** zur Abstimmung gestellten **Anträge erreichte** hierbei eine **ausreichende Mehrheit für einen Beschluss**.

Erreicht eine Regelung auch nach einer zweiten Abstimmung nicht die erforderliche Mehrheit für einen Beschluss, kann der Schlichtungsausschuss angerufen werden.

### **1.1 Anträge nach ergebnislosen Verhandlungen über die Entgeltentwicklung der Ärztinnen und Ärzte nach Anlage 8a der AVR.DD gestellt**

Nachdem die Verhandlungen über die Entgeltentwicklung der Ärztinnen und Ärzte nach Anlage 8a der AVR.DD auch im Januar 2026 ohne Ergebnis blieben (wir berichteten hierzu zuletzt in [Rundschreiben 15/2025](#)), wurden in der Februarsitzung der ARK.DD nunmehr **sowohl von Dienstnehmerseite als auch von Dienstgeberseite Anträge über die Entgeltentwicklung gestellt.**

Die Dienstgeberseite beantragte insbesondere eine lineare Steigerung der Tabellenentgelte ab 1. Mai 2026 in Höhe von 2 %.

Daneben wurde insbesondere auch die Anpassung des Ausgleichszeitraumes nach § 9 Absatz 10 Satz 1 Anlage 8a, eine Verkürzung des Zeitraumes, der als Nachtarbeit gilt und die Streichung von § 9 Absatz 11 Anlage 8a bei Anwendung des § 20a AVR.DD auch für die Anlage 8a, beantragt.

Die Dienstnehmerseite beantragte insbesondere eine lineare Steigerung der Tabellenentgelte ab 1. Januar 2026 in Höhe von 5 %.

Daneben wurde insbesondere auch eine Ausweitung des Zeitraumes, der als Nachtarbeit gilt, eine Erhöhung der Zuschläge für Nachtarbeit und Samstagsarbeit auf 20 Prozent, die Aufnahme der regelmäßigen Arbeit in den Zuschlag nach § 9 Abs. 11 der Anlage 8a AVR.DD und die Vereinheitlichung der Zulagen für Schichtarbeit und Wechselschichtarbeit bei Erhöhung auf 315 €, beantragt.

Begründet wurden die Änderungsanträge der Dienstnehmerseite mit den Ergebnissen der Tarifverhandlung des Marburger Bundes mit der VKA zum TV-Ärzte VKA im vergangenen Jahr. (s. hierzu: [Pressemitteilung VKA](#), [Pressemitteilung Marburger Bund](#)).

**Keiner dieser Anträge erreichte jedoch eine ausreichende Mehrheit für einen Beschluss. Ein Ergebnis der Tarifrunde bleibt damit weiter abzuwarten.**

### **1.2 Zweite Abstimmung über Dienstnehmerantrag zur Jubiläumszuwendung nach § 25a AVR.DD**

Bereits zum zweiten Mal abgestimmt (vgl. [Rundschreiben 15/2025](#)) wurde ein Dienstnehmerantrag zur Jubiläumszuwendung, **ohne hierbei eine ausreichende Mehrheit für einen Beschluss zu erreichen.** Der Antrag ist damit **schlichtungsreif.**

Ziel dieses Antrages ist insbesondere die Umstellung auf eine Treueleistung, welche primär auf die Gewährung freier Tage ausgerichtet ist.

### **1.3 Weitere Anträge in erster Abstimmung**

Weitere **Anträge der Dienstnehmerseite**, welche in der Februarsitzung zum **ersten Mal abgestimmt** wurden und **keine ausreichende Mehrheit** für einen Beschluss **erreichten**, befassten sich mit den folgenden Themen:

- Änderung der Regelungen zur Arbeitsbereitschaft in §§ 9, 9f. AVR.DD.
- Die Streichung des § 17 AVR.DD und der Anlage 17 AVR.DD.
- Anpassungen der Regelungen zu diversen Zeitzuschlägen nach § 20a AVR.DD.
- Die Einführung eines „Dienstplanzuschlages“ für nicht rechtzeitige Dienstplanung.
- Überarbeitung der Anlage 8 AVR.DD.
- Die Streichung der Kürzungsmöglichkeit in Anlage 14.

**Anträge der Dienstgeberseite, welche erstmalig in der Februarsitzung abgestimmt** worden sind und **keine ausreichende Mehrheit** für einen Beschluss **erreichten** befassten sich mit den folgenden Themen:

- Ein Antrag zur Ermöglichung der Textform in diversen Regelungen.
- Änderung der Anlage 16 für Maßnahmeteilnehmer.
- Neufassung der Regelung zur Jahressonderzahlung in Anlage 14 Absatz 3 Satz 2 AVR.DD.
- Streichung der Regelung in § 26 Abs. 3 Buchstabe a) AVR.DD.
- Anpassung der Eigenbeteiligung bei der Zusatzversorgung § 27a AVR.DD.
- Anpassung der §§ 28, 28a AVR.DD, Erholungsurlaub im Hinblick auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts, Urteil vom 15. Juli 2025 -9 AZR 198/24- (vgl. zum Urteil des BAG: [Rundschreiben 13/2025](#)).
- Unkündbarkeitsregelung in § 30 Abs. 3 AVR.DD.

Wir werden über die weiteren Entwicklungen berichten.

## **2 Rechtsprechung - Arbeitsgericht Nürnberg, Beschluss vom 15. Januar 2026, -9 BVGa 3/26-, Rechtsstreit um Zugang einer gekündigten Betriebsrätin zum Betrieb zum Zwecke der Wahlwerbung für die anstehende Betriebsratswahl**

Im Rahmen eine [Pressemitteilung](#) berichtet das Arbeitsgericht Nürnberg über einen aktuellen Beschluss zu einem Eilantrag. Eine gekündigte Betriebsrätin hatte auf Zugang zum Betrieb, um Wahlwerbung für die anstehende Betriebsratswahl machen zu können, geklagt.

Die Betriebsrätin war nach erteilter Zustimmung des Betriebsrats fristlos gekündigt worden und hatte gegen die Kündigung Kündigungsschutzklage erhoben.

Das Arbeitsgericht gab dem Eilantrag teilweise statt. Aus der Pressemitteilung:

- *„Zur Begründung verwies die Kammer darauf, dass **auch gekündigte Arbeitnehmerinnen, die Kündigungsschutzklage erhoben haben, weiterhin zum Betriebsrat wählbar** seien. Um auch solchen Wahlbewerberinnen die Wahlwerbung zu ermöglichen, sei es **notwendig, den zeitweisen Zugang zum Betrieb zu erhalten**. Den weitergehenden Antrag hat das Gericht dagegen zurückgewiesen. Ein Zugang auch zum betrieblichen*

*E-Mail-Server und zur betrieblichen elektronischen Kommunikationsplattform sei in dieser Konstellation für die Wahlwerbung nicht erforderlich und gehe zu weit.“*

([Pressemitteilung](#) des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 15. Januar 2026)

Die Pressemitteilung betont, dass die Entscheidung noch nicht rechtskräftig ist. Die grundsätzlichen Überlegungen des Gerichts können auch im Anwendungsbereich des MVG für die anstehenden Wahlen im Einzelfall relevant sein.

### **3 Verschiedenes**

#### **3.1 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) leitet Verfahren zur Bildung der sechsten Pflegekommission ein.**

Das BMAS hat mit dem Aufruf zur Einreichung von Personalvorschlägen zur Errichtung der sechsten Pflegekommission das Verfahren zur Bildung der sechsten Pflegekommission eingeleitet.

Hierüber berichtet das BMAS im Rahmen einer [Pressemitteilung](#).

Am Besetzungsverfahren gemäß [§ 12 Abs. 4 Arbeitnehmerentsendegesetz](#) ist unter anderem auch die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD) beteiligt.

- Gemäß [§ 2 Absatz 3 der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland](#) kann die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland (ARK.DD) der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) einvernehmlich die (diakonischen) Mitglieder für die Kommission nach § 12 Abs. 4 Arbeitnehmerentsendegesetz vorschlagen.

#### **3.2 Verlängerung der Umsetzungsfrist für die Eintragung in das Stiftungsregister**

Zum 1. Januar 2026 sollte das Stiftungsregister seine Arbeit aufnehmen und die Stiftungen dementsprechend verpflichtet werden, eine Eintragung in das Register vorzunehmen. Da allerdings die technischen Voraussetzungen nicht fristgerecht geschaffen werden konnten, wird der **Start des Stiftungsregisters nun auf den 1. Januar 2028** verschoben.

Weitere Informationen stellt das Bundesamt für Justiz auf seinen [Seiten](#) zur Verfügung.

#### **3.3 Jahressteuergesetz 2025**

Mit dem Jahressteuergesetz ([Steueränderungsgesetz 2025 im Bundesgesetzblatt](#)) sind einige Neuerungen beziehungsweise Veränderungen verbunden:

Durch das sogenannte „Zukunftspaket Ehrenamt“ wurden einige Veränderungen vorgenommen, durch welche sich der Gesetzgeber eine weitere Stärkung des Ehrenamtes erhofft.

- So sind die sogenannte Ehrenamtszuschale von 840 EUR auf 960 EUR jährlich und die Übungsleiterzuschale von 3.000 EUR auf 3.300 EUR jährlich angehoben worden und § 3 Nr. 26, 26a EStG entsprechend verändert worden.
- Im BGB wird die Entgeltgrenze für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder auf 3.300 EUR pro Jahr angehoben. Gleiches gilt auch für alle Vereinsmitglieder und die besonderen Vertreter. Dementsprechend gelten Personen, die höchstens dieses Entgelt jährlich erhalten, weiterhin als „ehrenamtlich“ tätig, auf welche die Haftungsprivilegierung Anwendung findet: sie haften nicht für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, sondern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gegenüber dem Verein.
- Die Grenze für die zeitnahe Mittelverwendung, § 55 Abs. 1 Nr. 5 S. 4 AO, wird von 45.000 EUR auf 100.000 EUR angehoben.
- Ebenso angehoben wird die Freigrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gemäß § 64 Abs. 3 S. 1 AO auf 50.000 EUR.

Der Betrieb von Photovoltaikanlagen wird als steuerlich unschädliche Beteiligung anerkannt, § 58 Nr. 11 AO. Dementsprechend ist es nun ausdrücklich für die Gemeinnützigkeit unschädlich, wenn eine Körperschaft Mittel für die Errichtung und den Betrieb von Photovoltaikanlagen und anderen Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verwendet, soweit es sich dabei nicht um den Hauptzweck der Körperschaft handelt.

gez.  
Andreas Goebel

gez.  
Malte Graf von Westarp